

Gefährdungsbeurteilung nach der neuen Gefahrstoffverordnung

Arbeitgeber sind nach der neuen Gefahrstoffverordnung zur Anfertigung einer **Gefährdungsbeurteilung** für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen verpflichtet (basierend auf EG-Arbeitsschutz-Richtlinie 98/24/EG).

Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- **intrinsische**, d. h. physikalisch-chemische, toxikologische und ökotoxikologische **Eigenschaften der Gefahrstoffe**
- die **Art der Tätigkeiten** mit den Gefahrstoffen und die **zu erwartende Exposition** sowie mögliche **Unfälle und Betriebsstörungen**

Folge:

Festlegung angemessener **technischer, organisatorischer und persönlicher Schutzmaßnahmen**

Informationsermittlung für die Gefährdungsbeurteilung

Arbeitgeber sind nach neuer Gefahrstoffverordnung zur **Informationsbeschaffung** für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verpflichtet.

Sicherheitsdatenblätter der Inverkehrbringer gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sind **die wichtigsten Informationsquellen**. Arbeitgeber können sich bei der Gefährdungsbeurteilung auf die **Richtigkeit der Angaben** im Sicherheitsdatenblatt **verlassen**.

Informationen im Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt soll (nach Richtlinie 91/155/EWG - Sicherheitsdatenblatt-RL) folgende Informationen zu **intrinsischen Eigenschaften** des gefährlichen Stoffs bzw. der gefährlichen Zubereitung enthalten:

- Einstufung des gefährlichen Stoffs oder der gefährlichen Zubereitung gemäß den EG-Vorschriften (Richtlinien 67/548/EWG und 99/45/EG)
- physikalisch-chemische Eigenschaften
- Stabilität und Reaktivität
- toxikologische Eigenschaften
- ökotoxikologische Eigenschaften

Informationen im Sicherheitsdatenblatt (Forts.)

Grundproblematik:

Inverkehrbringer eines gefährlichen Stoffes bzw. einer gefährlichen Zubereitung können nur Angaben **zu intrinsischen Eigenschaften** im Sicherheitsdatenblatt machen, **wenn ihnen diese Eigenschaften bekannt sind**.

Bei „**Neustoffen**“ (erstmalig vermarktet nach 1981) ist **Datenlage befriedigend**

Bei der **großen Zahl von „Altstoffen“** (erstmalig vermarktet vor 1981) bestehen zur Zeit **erhebliche Datenlücken**

Darunter **leidet die Qualität der Sicherheitsdatenblätter für Altstoffe** und daraus hergestellten Zubereitungen

Kenntnis der intrinsischen Eigenschaften der Stoffe ist Grundlage für die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen

Informationen im Sicherheitsdatenblatt (Forts.)

Informationen/Maßnahmen im Hinblick auf die **Art der Tätigkeit** mit dem gefährlichen Stoff bzw. der gefährlichen Zubereitung, betreffend:

- Handhabung und Lagerung
- Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Informationen im Sicherheitsdatenblatt (Forts.)

Informationen/Maßnahmen im Hinblick auf **Unfälle und Betriebsstörungen** bei Tätigkeiten mit dem gefährlichen Stoff bzw. der gefährlichen Zubereitung, betreffend:

- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Informationen im Sicherheitsdatenblatt (Forts.)

Weitere Informationen betreffen auch das Abfallrecht und das Gefahrgutrecht:

- Hinweise zur Entsorgung
- Angaben zum Transport

Zusammenfassend: Qualität der Sicherheitsdatenblätter entscheidend für die Qualität der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung

Sachkunde zur Sicherung der Qualität von Sicherheitsdatenblättern

EG-Richtlinie 91/155/EWG fordert **sachkundige** Personen für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

Welche Regelung könnte diesbezüglich in die Gefahrstoffverordnung aufgenommen werden?

Zur Erlangung der Sachkunde zum Beispiel für

- Begasungen
- das Inverkehrbringen von giftigen und sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen
- den Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen

sieht das **deutsche Recht** die Absolvierung eines **behördlich anerkannten Lehrgangs mit Abschlußprüfung** vor.

Sachkunde zur Sicherung der Qualität von Sicherheitsdatenblättern (Forts.)

Eine entsprechend **zu belegende** Sachkunde könnte auch für Personen wünschenswert sein, die Sicherheitsdatenblätter erstellen.

Zahlreiche **gefährliche Zubereitungen** werden von **kleinen und mittleren Unternehmen** in Verkehr gebracht, bei denen das Vorliegen der Sachkunde nicht vorausgesetzt werden kann.

Ein mit einer Prüfung abgeschlossener Lehrgang würde sicher stellen, dass **in jedem Fall** die erforderlichen Kenntnisse vorlägen, die eine ausreichende Qualität der Datenblätter gewährleisten.

Sicherheitsdatenblatt und neue EG-Chemikalienpolitik

A) Datenlage bei Altstoffen

Durch die neuen EG-Chemikalienpolitik sollte sich bei sogenannten Altstoffen (bereits vor September 1981 vermarktet) der Kenntnisstand über intrinsische Eigenschaften dieser Stoffe verbessern, da neue Verpflichtungen zur Vorlage von Prüfdaten durch das REACH-Systems (Registration, Evaluation and Authoriation of Chemicals) eingeführt werden.

Dies sollte zu einer **Qualitätsverbesserung der Sicherheitsdatenblätter** für diese Stoffe und daraus hergestellte Zubereitungen führen.

Sicherheitsdatenblatt und neue EG-Chemikalienpolitik (Forts.)

B) Defizite der in Vorbereitung befindlichen EG-Regelungen aus Sicht des Arbeitsschutzes

- Prüfanforderungen an Stoffe im Bereich von 1 - 10 Jato pro Hersteller /Importeur zu gering wegen Beschränkung nur auf Prüfdaten ohne Tierversuche
- keine Registrierungspflicht und keine Pflicht zur Erhebung von Prüfdaten für Stoffe unter 1 Jato pro Hersteller/Importeur
- unzureichende Prüfanforderungen an Zwischenprodukte
- kein Zulassungsverfahren für hochgradig sensibilisierende und hochgradig chronisch toxische Stoffe

Die aus diesen Defiziten resultierenden **Daten- und Informationslücken** für eine **sehr große Zahl von Stoffen** stehen einer Qualitätsverbesserung der Sicherheitsdatenblätter im Wege.

Sicherheitsdatenblatt und neue EG-Chemikalienpolitik (Forts.)

C) Risikobewertung im Rahmen der Stoffregistrierung

Im Rahmen der Registrierung sind die Registrierenden (in der Regel Hersteller oder Importeure) verpflichtet Risikobewertungen unter Berücksichtigung sogenannter „intended uses“ zu erstellen. Die Verpflichtung zu dieser Risikobewertung besteht zunächst unabhängig von der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung (bzw. nach Richtlinie 98/24/EG), die von jedem Arbeitgeber zu erstellen ist, dessen Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen.

Die Ergebnisse der Risikobewertung im Rahmen der Stoffregistrierung (REACH; **EG-Binnenmarktregelung**) sollten beim Inverkehrbringen der Stoffe über das Sicherheitsdatenblatt den Abnehmern der Stoffe („downstream user“) möglichst umfassend zur Verfügung gestellt werden.

Sicherheitsdatenblatt und neue EG-Chemikalienpolitik (Forts.)

Dies würde den Anwendern der Stoffe die Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Gefahrstoffverordnung (bzw. der Richtlinie 98/24/EG) erheblich erleichtern und gleichzeitig den **Informationsgehalt der Sicherheitsdatenblätter deutlich erhöhen**.

Da Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Zubereitungen in der Regel basierend auf Sicherheitsdatenblättern der eingesetzten gefährlichen Stoffe erstellt werden, wären **weitergehende positive Effekte entlang der Wertschöpfungskette** zu erwarten.